17/SN-317/ME

Strokovno združenje pedagoških delavcev
Pädagogische Fachvereinigung

Tarviserstraße 16
9020 Klagenfurt/Celovec

Zl. 47 -GE/19 90
Datum: 7. MAI 1990
Verteilt 11. Mai 1990

1990-03-04

STELLUNGNAHME

der Pädagogischen Fachvereinigung/Strokovno združenje pedagoških delavcev zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes und zum Entwurf eines Bundesgesetzes für eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten

Grundsätzlich wird festgestellt, daß laut Erkenntnis des VfGH vom 15.12.1989 Art.7 Ziff.2 direkt anwendbar ist und somit ein Anspruch auf Elementarunterricht unabhängig von Ausführungsgesetzlichen Bestimmungen besteht. Gesetzliche Änderungen im Minderheiten-Schulwesen sollten daher nicht in einem Schnellverfahren sondern nach eingehender Diskussion mit Fachleuten und Betroffenen erarbeitet werden. Den beiden vorliegenden Entwürfen kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Die Einschränkung auf österr. Staatsangehörige slowenischer oder kroatischer Sprache (§ 4 Minderheiten-SchulverfG) widerspricht sowohl den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art.14 B-VG als auch dem Art.14 EMRK.

2. Das autochthone Siedlungsgebiet umfaßt zumindest das derzeit geltende Minderheitenschulgebiet. Eine Eingrenzung des autochthonen Siedlungsgebietes - wie nun vorgenommen - kann nicht akzeptiert werden. Außerdem entspricht diese Regelung nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art.18 B-VG (vgl. Beschluß des VfGH vom 15.07.1989).

3. In Kärnten wurden bis heute keine Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache gemäß § 12a MiSchG eingerichtet. Es besteht daher kein Bedarf Berechtigungssprengel für solche Schulen zu schaffen sondern es ist vielmehr diese gesetzliche Bestimmung aus dem MiSchG zu streichen.

4. Wir sprechen uns auch vehement gegen die Einführung von unverbindlichen Übungen Slowenisch aus (Pkt.3 des Entwurfes).

   Uns ist durchaus die Problematik bewußt, daß sehr viele Kinder, die sich zum zweisprachigen Unterricht anmelden, nur geringe Slowenischkenntnisse haben. Diesem Umstand kann jedoch nur durch die Einrichtung von öffentlichen zweisprachigen Kindergärten im gesamten Minderheitenschulgebiet abgeholfen werden.

5. Die Schulgesetzentwürfe werden auch deshalb abgelehnt, da darin notwendige Änderungen des MiSchG nicht vorgenommen werden; und zwar

   a) die verfassungswidrigen Bestimmungen des § 16 Abs.1 und 3 MiSchG, wonach ab der 4. Klasse Volksschule Slowenisch nurmehr als Sprachgegenstand zu unterrichten ist,

b) die Ausbildung der zweisprachigen Lehrer (Art.IV MiSchG)

c) auch die Ausschreibung und Bestellung der Leiterposten an zweisprachigen Volksschulen müßte zweisprachig (Slowenisch/Deutsch) erfolgen. Die Besetzung solcher Schulen darf nur durch Lehrer, die beider Landes- sprachen mächtig sind, vorgenommen werden.

Die Bestimmungen über die zweisprachige HAK (Art II) können mit der Abänderung, daß sie für jeden zugänglich ist, beschlossen und in das MiSchG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

STROKOVNO ZDRUŽENJE PEDAGOŠKIH DELAVCEV
PÄDAGOGISCHE FACHVEREINIGUNG
9020 Klagenfurt / Celovec, Terlanerstr. 16

Kukovica

(Franz Kukovica, Obmann)

Ergeht an:

Bundesminister Frau Dr. Hilde Hawlicek
BKA, Dr. Tichy
Kommission für Angelegenheiten des
Minderheitenschulwesens in Kärnten
Dr. Klaus Satzke
LH Dr. J. Haider
SPÖ, Wien
ÖVP, Wien
FPÖ, Wien
GAL, Wien
Abg. K. Smolle
Elternvereinigung, Dr. J. Messner
[redacted]
NSKS, Celovec